

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus
der Ortsgemeinde Rettersen
vom 25. April 2008

Der Ortsgemeinderat Rettersen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

Den Einwohner und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Rettersen steht das Recht auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Saal
2. Küche
3. Toiletten
4. Getränk Kühlraum
5. Freisitz

Die Nutzung des Spiel- und Sportplatzes ist nicht Bestandteil des Vertrags.

Für andere Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht eingeschränkt. Einzelgenehmigungen können erteilt werden.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden.

Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses wird nicht verliehen und ausschließlich im Dorfgemeinschaftshaus verwendet.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters.

- (3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und die Gläser sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

Veranstaltung je Tag

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) gesellschaftlicher Art | 41 € |
| b) Beerdigungs- bzw. Nachkaffee bis 19 Uhr | 26 € |
| c) Kulturelle Veranstaltungen, Sport- bzw. Konzertveranstaltungen durch örtliche Vereine | 62 € |

Für die gewerbliche Nutzung (z.B. Verkaufsveranstaltungen bzw. Ausstellungen) wird ein Zuschlag von 100% auf Position c) erhoben.

- (2) Neben den Gebühren unter Buchstabe a) bis c) sind die anfallenden Wasser- und Stromverbrauchs- sowie die Müllgebühren zu entrichten, die gesondert festgesetzt werden.
- (3) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung der o.a. Räumlichkeiten ist eine Kautionshöhe in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr sowie der durchschnittlichen Verbrauchswerte zu entrichten.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren ist eine Reinigungsgebühr von 30,00 € für die Endreinigung zu zahlen.
Bei stärkerer Verschmutzung ist nach dem tatsächlichen Aufwand zu entschädigen.
- (5) Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände nach § 1 sind die sonstigen Entgelte durch eine Vereinbarung festzulegen.
- (6) Wird bei einer langfristigen Buchung der Termin kurzfristig annulliert, d.h. 21 Tage vor dem Buchungstermin, und eine anderweitige Buchung ist nicht mehr möglich, wird eine Stornierungsgebühr von 25,00 € erhoben.

§ 6

Benutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu den regelmäßigen Veranstaltungen aufgrund besonderer Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind die Gebühren nach § 5 Absatz 1, Buchstabe c) zu entrichten.

§ 7

Lieferungsvereinbarungen

Der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist verpflichtet, die sich aus Lieferverträgen ergebenden Vereinbarungen (z.B. Getränkelieferverträge) zu beachten und einzuhalten.

Hierzu erfolgt eine entsprechende Belehrung vor Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen.

Bei Verstoß gegen derartige bestehende Vereinbarungen haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Rettersen entstehen.

§ 8

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rettersen, 25. April 2008

Ortsgemeinde Rettersen

Wolfgang Schmidt
Ortsbürgermeister